

Art. 109, Erl. 3, 4 a

Art. 1), trat der Einheitsstaat mit einer von der Spitze bis zur kleinsten Gemeinde durchgehenden einheitlichen Verwaltung. Die Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden wurden fortan als örtliche Organe zunächst der Staatsgewalt, später der Staatsmacht bezeichnet, was die Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung implizierte (-> Erl. 2 und 3 zu Art. 139).

3. Die Länder erließen entsprechende Gesetze². Seitdem bestehen die 14 Bezirke: Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz). Nach §4 Gesetz vom 27.7.1952 gingen die bisher von der Landesregierung wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke (-> Erl. 6 zu Art. 109) über. Grotewohl begründete die Neugliederung auf der II. Parteikonferenz der SED mit der Erklärung: »Wir schlagen daher vor, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Länder die Arbeit der Landtage und Regierungen innerhalb der fünf Landesterritorien zu verteilen auf 14 kleinere Bezirke³.«

Die Organe der Bezirke führten hinter ihrer Bezeichnung in Klammern die Bezeichnung des Landes, auf dessen Gebiet sie gebildet waren, fort⁴. Damit wurde dokumentiert, daß trotz der Neuordnung die Länder de jure weiter bestanden. Auch die Länderkammer als Vertretung der Länder bestand bis zu ihrer Auflösung durch Gesetz vom 8. 12. 1958⁵ weiter. Freilich, verschwand die in Klammern gesetzte Länderbezeichnung in der Praxis schon einige Monate nach der Neuordnung.

4. a) Der Ministerrat bestimmte in der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke⁶ als Organe der Staatsgewalt in den Bezirken den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes.

Die Abgeordneten des Bezirkstages sollten aus Abgeordneten des Volkes bestehen. Eine Neuwahl fand indessen nicht statt; sondern die Bezirkstage wurden aus bisherigen Abgeordneten der Landtage und zusätzlich aus den vom Landesausschuß der Nationalen Front des Demokratischen Deutschlands benannten Abgeordneten zusammengesetzt.

2 Sämtliche vom 25. 7. 1952 (GBl. des Landes Brandenburg I, S. 15; Reg.Bl. für Mecklenburg, S. 61; GVBl. Land Sachsen I, S. 325; Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 213; Reg.Bl. für das Land Thüringen I, S. 177)

3 Protokoll der II. Parteikonferenz der SED, Berlin-Ost, 1952, S. 341

4 Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 16. 8. 1952 (GBl. S.750)

5 GBl. I S. 867

6 vom 24. 7. 1952 (GBl. S. 621)